



# Spachtel ZF

Art. Nr. **8041**Ausgabedatum: 01.07.2016  
Ersetzt Ausgabe vom: -

## ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Substanzname  
Synonyme  
Chemischer Name und Formel  
Handelsname Spachtel ZF  
CAS Nr.  
EINECS Nr.  
Molekulare Masse  
REACH Registrierungs-Nummer

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Zementfreie Armierungs- und Spachtelmasse  
Verwendungen von denen abgeraten wird /

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt

Bezeichnung des Unternehmens Profibaustoffe Austria GmbH  
Straße/Postfach Mistelbacher Straße 70-80  
Nat.-Kennz./PLZ/Ort A-2115 Ernstbrunn  
Telefon +43(0)2576/2320-0  
Telefax +43(0)2576/2320-45  
Auskunftgebender Bereich, Telefon +43(0)2576/2320-0  
Sachkundige Person Ing. Manfred Eisler  
E-Mail manfred.eisler@profibaustoffe.com

### 1.4. Notrufnummern

Notfallinformationsdienst Vergiftungsinformationszentrale  
Telefon +43(1)4064343  
Erreichbarkeit täglich 00:00-24:00  
Europäische Notrufnummer 112



## ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Gemischs (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht als Gefahrenstoff eingestuft.

#### Gefahrenhinweise

/

### 2.2. Kennzeichnungselemente (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahren-Piktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

#### Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
------	---

### 2.3. Sonstige Gefahren

Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2. Gemische

#### Allgemeine Beschreibung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

/

## ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. In allen Fällen dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
Nach Einatmen	Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Augen 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
Selbstschutz des Ersthelfers	/

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

/

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei nachgewiesener Hautunverträglichkeit mit dem Produkt sollte jede weitere Belastung untersagt werden.



## ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	CO <sub>2</sub> , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Ungeeignete Löschmittel	Wasser im Vollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefährdungen	Im Falle eines Brandes können gesundheitsschädliche Brandgase und Dämpfe entstehen.
Gefährliche Verbrennungsprodukte	Kohlendioxid, Kohlenmonoxid;

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

## ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Persönliche Schutzkleidung tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.  
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: Abschnitt 7; Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8; Entsorgung: Abschnitt 13;

## ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1. Allgemeine Empfehlungen

Die beim Umgang mit Chemikalien und chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.  
Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

/

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten.

#### 7.2.2. Verpackungsmaterialien

/

#### 7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Getrennt von Lebensmitteln und Futtermitteln lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.



### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### 7.3.1. Empfehlungen

/

#### 7.3.2. Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

/

## ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

/

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtung

/

#### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Baustoffen und Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

#### Augenschutz/Gesichtsschutz

Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

#### Handschutz

Schutzhandschuhe empfohlen.  
Beständigkeit muss vor dem Einsatz getestet werden.  
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.  
Nicht geeignet sind Handschuhe aus Leder.

#### Haut- & Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung empfohlen.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

/

## ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand Farbe	viskos gemäß Produktbeschreibung
b) Geruch	charakteristisch
c) Geruchsschwelle	/
d) pH-Wert	8,6 bei 20° C
e) Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt	/
f) Siedepunkt/ -bereich	100° C
g) Flammpunkt	/
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	/
i) Entzündbarkeit	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
j) Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
k) Dampfdruck	23 hPa bei 20° C
l) Dampfdichte	1,77 g/cm <sup>3</sup> bei 20° C



m) relative Dichte	/
n) Wasserlöslichkeit	/
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	/
p) Selbstentzündungstemperatur	/
q) Zersetzungstemperatur	/
r) Viskosität	Dynamisch: 90.000 mPas bei 20 °C; Wasser: <20%;
s) explosive Eigenschaften	/
t) oxidierende Eigenschaften	/

## 9.2. Sonstige Angaben

/

## ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

/

### 10.2. Chemische Stabilität

/

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

/

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

/

### 10.5. Unverträgliche Materialien

/

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung, sachgerechter Handhabung und bestimmungsgemäßer Verwendung: keine.

## ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität	/
b) Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut	/
c) Schwere Augenschädigung/ -reizung	/
d) Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Durch Hautkontakt Sensibilisierung nicht möglich.
e) Keimzell-Mutagenität	/
f) Karzinogenität	/
g) Reproduktionstoxizität	/
h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	/
i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	/
j) Aspirationsgefahr	/

#### Zusätzliche Hinweise:

Reizend, Sensibilisierend;

**ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN****12.1. Toxizität**

/

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

/

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

/

**12.4. Mobilität im Boden**

/

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

/

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder die Kanalisation dringen lassen.

**ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Sonderabfallverbrennung oder Problemstoffsammelstellen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation, ins Erdreich oder in Gewässer gelangen lassen.

Entsorgungshinweise:

Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet.

Biologische Behandlung: nicht geeignet.

Thermische Behandlung: Konditionierung erforderlich.

Deponierung: nicht geeignet.

**13.2. ÖNORM S2100**

Abfallschlüsselnr. 57303: Kunststoffdispersionen (auf Wasserbasis);

**13.3. Europäischer Abfallkatalog**

08 00 00 Abfälle aus HZVA von Besichtigungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben.

08 01 00 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken.

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.

**13.4. Verpackung**Verunreinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Gebinde restlos entleeren und Sammelstellen übergeben.

**ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**

14.1. UN – Nummer	/
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	/
14.3. Transportgefahrenklassen	/
14.4. Verpackungsgruppe	/
14.5. Umweltgefahren	/
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahme für den Verwender	/
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	/

**ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch****Nationale Vorschriften:****Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

**Klassifizierung nach VbF**

/

**Technische Anleitung Luft**

VOC-Wert EU-RL 1999/13 Angabe in %: 0,00.

VOCV-Wert (Schweiz) in %: 0,00.

**Wassergefährdungsklasse**

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsordnungen:**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beachten.

Regelungen und Vorschriften der Berufsverbände für den Umgang mit chemischen Produkten beachten.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN****16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version**

01.07.2016	Neufassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010
------------	---

**16.2. Literaturangaben und Datenquellen**

/

**16.3. Vorschriften**

/

**16.4. Internet**

/

**16.5. Bezeichnung der besonderen Gefahren (H-Sätze)**

/



### 16.6. Sicherheitsratschläge (P-Sätze)

Sicherheitsratschläge sind unter Punkt 2.2. angeführt.

### 16.7. Abkürzungen und Akronyme

ADR	European Agreements concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road
CAS	Chemical Abstracts Service
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienbehörde)
EC50	Half maximal effective concentration (mittlere effektive Konzentration)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
H / H-Satz	Hazard Statements (Gefährdungen)
H <sub>2</sub> O	Wasser
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC50	Median lethal dose (mittlere letale (tödliche) Dosis)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
P / P-Satz	Precautionary Statements (Sicherheitshinweise)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
VbF	Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria (Verordnung über brennbare Flüssigkeit, Österreich)
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)

### HINWEIS / ABSCHLUSSKLAUSEL

Sämtliche in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen und Hinweise basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des im Datenblatt angegebenen Datums. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen und haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherung. Jegliche anderweitige Nutzung des Produktes, sowie die Nutzung in Verbindung mit anderen Produkten oder Verfahren, erfolgt in eigener Verantwortung des Benutzers, bzw. Empfängers des Datenblattes. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Der Empfänger der Produkte, bzw. der Verwender ist dafür verantwortlich, die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben. Ein Gewährleistungsanspruch im Schadensfalle ist daraus nicht abzuleiten. Mit der Neuausgabe von Sicherheitsdatenblättern verlieren ältere ihre Gültigkeit.